

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPÓS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 41/06**

11. Mai 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-340/04

*Carbotermo SpA, Consorzio Alisei / Comune di Busto Arsizio, AGESP SpA*

**EINE GEMEINDE KANN EINEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAG DIREKT AN  
EIN UNTERNEHMEN VERGEBEN, DESSEN ANTEILE SIE INNEHAT, WENN  
DAS UNTERNEHMEN HAUPTSÄCHLICH FÜR DIESE KÖRPERSCHAFT  
TÄTIG WIRD**

*Zu berücksichtigen sind alle Tätigkeiten, die dieses Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet und wo sie ausgeübt wird*

Am 18. Dezember 2003 vergab die Gemeinde Busto Arsizio (Italien) einen Auftrag im Umfang von 8 450 000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer über die Lieferung von Brennstoffen sowie die Wartung und den Betrieb der Heizungsanlagen in den Gemeindegebäuden direkt an das Unternehmen AGESP.

Alleiniger Eigentümer von AGESP ist die AGESP Holding, deren Anteile wiederum zu 99,98 % von der Gemeinde Busto Arsizio gehalten werden, wobei die verbleibenden 0,02 % von anderen Gemeinden gehalten werden.

Bei ihrer Entscheidung ging die Gemeinde Busto Arsizio davon aus, dass bei AGESP die beiden von der Gemeinschaftsrechtsprechung für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Ausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Nach Ansicht dieser Gemeinde unterliegt AGESP nämlich einer Kontrolle, die der entspricht, die die Gemeinde über ihre eigenen Dienststellen ausübt, und verrichtet ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese Gemeinde.

Zwei Unternehmen, die Carbotermo SpA und das Consorzio Alisei, erhoben gegen diese Entscheidung Klage beim Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia, das dem

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen nach der Auslegung der Richtlinie über öffentliche Lieferaufträge<sup>1</sup> zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

*Die Voraussetzung der Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen*

Der Gerichtshof verweist darauf, dass die Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wird, einer Kontrolle unterliegen muss, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, auf die Entscheidungen dieser Gesellschaft einzuwirken. Es muss sich dabei um die Möglichkeit handeln, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen.

Der Verwaltungsrat von AGESP und der der AGESP Holding verfügen über weite Leitungsbefugnisse, die sie autonom ausüben können, und die Gemeinde Busto Arsizio hat keine besondere Kontrollbefugnis, um ihre Handlungsfreiheit zu beschränken.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die Gemeinde Busto Arsizio über AGESP keine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, so dass **die Richtlinie über öffentliche Lieferaufträge einer Direktvergabe des fraglichen öffentlichen Auftrags entgegensteht.**

*Die Voraussetzung, dass das Unternehmen, an das der Auftrag vergeben wird, seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine Anteile innehat*

Der Gerichtshof verweist darauf, dass mit den von der Rechtsprechung für die Vergabe eines Auftrags ohne Ausschreibung aufgestellten Voraussetzungen das Ziel verfolgt wird, eine Verfälschung des Wettbewerbs zu vermeiden.

Das Erfordernis, dass das betreffende Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine Anteile innehat, soll sicherstellen, dass die Richtlinie immer dann anwendbar bleibt, wenn ein derartiges Unternehmen nicht nur für die Körperschaft oder die Körperschaften tätig wird, die seine Anteile innehaben, sondern auch auf dem Markt auftritt und daher mit anderen Unternehmen in Wettbewerb treten kann.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **diese Voraussetzung nur dann erfüllt ist, wenn das Unternehmen hauptsächlich für die Körperschaft oder die Körperschaften tätig wird, die seine Anteile innehaben, und jede andere Tätigkeit rein nebensächlich ist.**

Dazu sind alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die das Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch die entsprechende Körperschaft verrichtet, unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet – sei es die Körperschaft selbst oder der Nutzer der erbrachten Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, in welchem Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, NL, PL.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes:*

*[http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-  
340/04](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-340/04)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*